

Satzung

des Bildungsvereins Frankenberg/Sa.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.05.2016

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.07.2020

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildungsverein Frankenberg/Sa.“, im Folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankenberg/Sa.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr ist das restliche Kalenderjahr Geschäftsjahr, wenn die Gründung nicht zum 01.01. erfolgt.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Frankenberger Bildungseinrichtungen (Tagesmütter/ Kindertagesstätten/ Schulen und weiterführende Bildungseinrichtungen) in Frankenberg/Sa. Er leistet einen Beitrag zur Kinder- und Jugendförderung, der Berufsorientierung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - Organisation, Durchführung und Mitgestaltung einrichtungsinterner und übergreifender Veranstaltungen, um das kulturelle Leben der Kinder und Schüler in Frankenberg anzuregen und gleichzeitig das Image der Stadt als Stadt der Bildung zu festigen
 - Ausbau und Förderung der guten Bedingungen des Bildungsstandortes
 - Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Frankenberger Bildungseinrichtungen, der Stadtverwaltung Frankenberg sowie Unternehmen der Umgebung mit dem Ziel, Eigeninitiativen und Projektideen der Kinder und Schüler materiell und ideell zu unterstützen und dabei das gegenseitige Verständnis zu fördern
 - Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen ortsansässigen Vereinen der Stadt Frankenberg und Umgebung mit dem Ziel, eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder und Schüler zu unterstützen und die Berufsorientierung zu fördern
 - Pflege der Tradition der Schulen in Frankenberg/Sa. sowie Unterstützung und Ausbau eines Alumninetzwerkes
 - Hilfe bei der Ausführung von Arbeiten zur Verbesserung der Lern- und Lebensbedingungen bei den Frankenberger Bildungseinrichtungen
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit für die Frankenberger Bildungseinrichtungen, zum Beispiel mittels Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an den Einrichtungen (Schülerzeitung, Elternblatt, Vereinsrundbrief etc.)

- Unterstützung bei der Steigerung der Außenwahrnehmung der Frankenger Bildungseinrichtungen
 - Informationsaustausch mit allen Kindern, Schülern, Eltern, Institutionen, Verbänden und gleichgesinnten Vereinen
 - Förderung im Sinne der Berufsorientierung der Schüler in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Firmen, im Einzelnen
 - Vernetzung der Frankenger Unternehmen mit den Bildungseinrichtungen
 - qualifizierte Berufsorientierung
 - langfristige Nachwuchsgewinnung für Unternehmen
 - Förderung und Werbung für die regionale Wirtschaft
 - Betrieb eines Kompetenzzentrums zur Berufsorientierung als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - ideelle und materielle Unterstützung der Frankenger Bildungseinrichtungen
 - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - Initiierung und Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen (für schulische Wettbewerbe)
 - Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - Unterstützung einzelner Kinder oder Gruppen
 - Ausbau und Betrieb einer Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes der Einrichtungen sowie Beschaffung von Spielgeräten
- (3) Der Verein möchte mit Behörden, Institutionen, Organisationen, Firmen und Vereinen der Umgebung zusammenarbeiten und strebt eine Vernetzung an.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Grundgesetz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur im Rahmen des § 52 der Abgabenordnung zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung kann eine entsprechende Beitragsordnung erlassen werden.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (5) Der Beitrag ist jährlich fällig, bei Neueintritt innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme.

§ 5 Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Stiftungen
- sonstige Einnahmen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern. Mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten können auch minderjährige Personen Mitglied des Vereins werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod
 - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c. durch Austritt
 - d. durch Streichung – und zwar dann, wenn das Mitglied trotz Mahnung seine Beiträge nicht zahlt
 - e. durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (8) Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

- (9) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch neun Mitgliedern:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. bis zu sieben Beisitzern, die bei Bedarf berufen werden können
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig, Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Sie haben Anspruch auf ihre notwendigen Auslagen.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein allein.
- (5) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (9) Beschlüsse können auch in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden.
- (10) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
- (11) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut.
- (12) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Mitglieder können ohne persönliche Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben oder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - a. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - b. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - c. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - d. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder elektronisch abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte

- g. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i. Entscheidung über gestellte Anträge
 - j. Änderung der Satzung (Ausnahme § 11 Abs.3)
 - k. Auflösung des Vereins
- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- (10) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 10 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der
- (2) Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die
- (3) Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (4) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Frankenger Bildungseinrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden haben, wobei das Vereinsvermögen anteilig pro Kopf/Kind der zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bestehenden (Betreuungs-)Verträge bzw. Schulanmeldungen der Frankenger Bildungseinrichtungen aufgeteilt wird.